

# Verordnung über die Steuerstatistik

vom 3. März 2009<sup>\*</sup>

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf die §§ 13 Absatz 1 und 16 des Statistikgesetzes vom 13. Februar 2006<sup>1</sup> und auf § 134 Absätze 2 und 3 des Steuergesetzes vom 22. November 1999<sup>2</sup>,  
auf Antrag des Finanzdepartementes,

*beschliesst:*

## **§ 1** *Zweck und Bezeichnung der Erhebung*

Der Kanton Luzern führt eine Steuerstatistik. Diese gibt Auskunft über

- a. Stand und Entwicklung der Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen,
- b. Stand und Entwicklung der Gewinne und des Kapitals der juristischen Personen,
- c. den Umfang und die Struktur des Steueraufkommens.

## **§ 2** *Erhebungsgegenstand*

<sup>1</sup> Die Erhebung für die Steuerstatistik erfasst die im Kanton Luzern per 31. Dezember unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen.

<sup>2</sup> Die Grundlage für die Steuerstatistik bilden die Veranlagungen und das Steuerregister.

<sup>3</sup> Zu den natürlichen Personen werden folgende Merkmale erhoben:

- a. als Erhebungsmerkmale: Veranlagungsgemeinde, Wohnsitzgemeinde, Alter, Geschlecht, Zivilstand, Faktoren und Positionen der Steuererklärung, massgebende Steuertarifart,
- b. als Identifikator: Registernummer, AHV-Versichertennummer.

<sup>4</sup> Zu den juristischen Personen werden folgende Merkmale erhoben:

- a. als Erhebungsmerkmale: Veranlagungsgemeinde, Sitz, Rechtsform, Faktoren der Steuererklärung, massgebende Steuertarifart,
- b. als Identifikator: Registernummer, Unternehmensidentifikator des eidgenössischen Betriebs- und Unternehmensregisters.

<sup>5</sup> Die Erhebung berücksichtigt inner- und interkantonale Ausscheidungen.

## **§ 3** *Befragte*

<sup>1</sup> Befragt werden die mit der Steuerveranlagung beauftragten Behörden im Kanton Luzern, namentlich

- a. die Dienststelle Steuern und
- b. die Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Befragten sind zur Auskunft verpflichtet.

<sup>3</sup> Sie übermitteln dem Erhebungsorgan gemäss § 4 die angeforderten Daten elektronisch.

## **§ 4** *Erhebungsorgan*

<sup>1</sup> Die zentrale Statistikstelle führt die Erhebung für die Steuerstatistik durch.

<sup>2</sup> Sie definiert in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Steuern die zu erhebenden Steuerperioden sowie die methodischen und technischen Spezifikationen der Erhebung und der Datenübermittlung.

## **§ 5** *Periodizität*

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt.

## **§ 6** *Kosten*

Die Befragten tragen die bei ihnen entstehenden Kosten für die Durchführung der angeordneten Erhebungen und für die Datenübermittlung über die definierten Schnittstellen.

**§ 7**      *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 3. März 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Markus Hodel